

# RS Vwgh 1990/1/18 89/09/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1990

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

63/01 Beamten-Dienstrechtsgezetz

## Norm

BDG 1979 §112 Abs1 impl;

DO Wr 1966 §76 Abs1 idF 1988/013;

## Rechtssatz

Die Suspendierung stellt ihrem Wesen nach eine sichernde Maßnahme dar, die bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen im Verdachtsbereich zwingend zu treffen ist und keine endgültige Lösung darstellt. Die Berechtigung zur Verfügung der Suspendierung liegt allein in dem funktionalen Bedürfnis, noch vor der Klärung der Frage des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung und der abschließenden Entscheidung über die angemessene Disziplinarstrafe des Beamten eine den Verwaltungsaufgaben und dem Dienstbetrieb dienende vorübergehende Sicherungsmaßnahme zu treffen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090107.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)